

LEM Holding SA, Plan-les-Ouates

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Der Verwaltungsrat von LEM Holding SA, Chemin des Aulx 8, Plan-les-Ouates, («LEM»), hat am 10. Mai 2010 beschlossen, eigene Aktien im Wert von maximal CHF 15 Millionen zurückzukaufen. Zur Illustration sei darauf hingewiesen, dass das Rückkaufsvolumen, basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien von LEM vom 25. August 2010 maximal 43'478 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert bzw. 3.78% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von LEM entspricht (das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 575'000 und ist eingeteilt in 1'150'000 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert).

Zukünftigen Generalversammlungen wird beantragt werden, die zurückgekauften Namenaktien zwecks Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

An der SIX Swiss Exchange AG wird gemäss Main Standard eine zweite Linie für die Aktien von LEM errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich LEM als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von LEM unter der Valorennummer 2.242.762 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von LEM hat daher die Wahl, Aktien von LEM entweder im normalen Handel zu verkaufen oder LEM zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien LEM und deren Nennwert von CHF 0.50 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von LEM.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von LEM finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

LEM hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von LEM als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von LEM auf der zweiten Linie stellen.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von LEM auf der zweiten Linie erfolgt ab 01. September 2010 und wird bis längstens am 30. März 2012 aufrechterhalten. LEM behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und auch die übrigen Voraussetzungen von Art. 21 ff. VStG erfüllt sind. Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Die Ausführungen unter Ziffer 2 hiervor sind allgemeiner Natur und stellen die steuerliche Behandlung für Aktionäre mit Ansässigkeit in der Schweiz dar. LEM sind die individuellen Verhältnisse der einzelnen Investoren nicht bekannt. Die Aktionäre sind deshalb gehalten, ihre konkrete Situation mit ihrem eigenen Rechts-, Finanz- oder Steuerberater zu klären.

Nicht-öffentliche Informationen

LEM bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Aktien

LEM hält 3'380 eigene Namenaktien, was einem Anteil von 0.29% am Kapital sowie der Stimmrechte entspricht. LEM hält ausserdem 30'000 Optionen (entsprechend 2.61% am Kapital sowie der Stimmrechte), die den Erwerb von 15'000 eigenen Aktien ab dem 01. März 2011 und von wei-

3% der Stim

teren 15'000 eigenen Aktien ab dem 01. März 2012 erlauben. Aktionäre mit mehr als Nach Kenntnisstand von LEM halten folgende wirtschaftliche Berechtigte mehr als 3% der Stimm-

70 dei Jillillillecille	recitle an LLM.		
		Namenaktien	Stimmrechte
	Werner O. Weber, Schlossbergstrasse 4, 8702 Zollikon und Wemaco Invest AG, Industriestrasse 13 C, 6303 Zug	320′000	27.83%
	7-Industries, Claude Debussylaan 24, 1082 MD Amsterdam, NL (indirekter Halter: Ruth Wertheimer, 14 Haganim Road, 46910 Kfar, Isra	144′581 el)	12.57%
	Threadneedle Investments Funds, 60 St Mary Axe, London EC3 8JQ, UK	125′362	10.90%
	Sarasin Investmentfonds, Elisabethenstrasse 62, 4002 Basel	101′762	8.85%
	Erwin Studer, Rietholzstrasse 46, 8125 Zollikerberg und Joraem de Chavonay SA, Weidstrasse 19, 6300 Zug	89′500	7.78%
	Impax Asset Management Limited, 37-43 Sackville Street, London, W1S 3EH, UK	52′290	4.55%

Hinweis

Die Freistellung des Aktienrückkaufs von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote wurde am 19. Juli 2010 gestützt auf Ziffer 1 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission bewilligt und bezieht sich auf maximal 57'500 Namenaktien (entsprechend 5.00% des Aktienkapitals und 5.00% der Stimmrechte von LEM).

Kantonalbank

Anwendbares Recht

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

und Gerichtsstand

Namenaktie LEM von CHF 0.50 Nennwert

Valorennummern / ISIN / Tickersymbole

2.242.762 / CH0022427626 / LEHN Namenaktie LEM von CHF 0.50 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Linie) 11 523 439 / CH0115234392 / LEHNE

Ort und Datum

Plan-les-Ouates, 01. September 2010

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and must not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) must not distribute or send them in, into or from the United States. Zürcher